

# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



21. Jahrgang

07. August 2012

Nr.: 29

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung des Beschlusses der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 10.07.2012           | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 10.07.2012       | 4 |
| 3. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch am 15.08.2012  | 5 |
| 4. | Bekanntmachung über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde | 5 |
| 5. | Bekanntmachung zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf am 11. November 2012                                     | 6 |

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde**  
**vom 10.07.2012**

**Protokollbeschluss Nr. 1.000.45/413.12**

**Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde auf eine hauptamtliche oder eine inoffizielle Mitarbeit bei dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR**

- I. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde, die vor dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, werden auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüft.
- II. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) die Auskünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 b) StUG einzuholen und im Einzelfall nach Maßgabe der folgenden Regelungen Einsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu beantragen.
- III. Es wird folgendes Verfahren festgelegt:
  - 1) Die Stadtverordnetenversammlung richtet ein schriftliches einheitliches Ersuchen an den BStU unter Hinweis auf § 19 Abs. 5 Nr. 3 StUG (Eilbedürftigkeit) über den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
  - 2) Der Vorsitzende führt die Absprachen mit dem BStU und unterrichtet hiervon jeweils unverzüglich die Mitglieder des Ältestenrates.
  - 3) Das Verfahren ist, bis auf die Bekanntgabe des Ergebnisses in der Stadtverordnetenversammlung, nicht öffentlich. Für die Wahrnehmung des Verfahrens ist der Ältestenrat zuständig, dessen Mitglieder für die Dauer des Überprüfungsverfahrens die Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem BStU vertreten.
  - 4) Wird im Verlauf des Überprüfungsverfahrens die Belastung eines Mitgliedes des Ältestenrates bekannt, scheidet dieses Mitglied für die Dauer des Überprüfungsverfahrens an der Teilnahme am Prüfungsverfahren im Ältestenrat aus. Wird das Erfordernis des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ältestenrates im Verlauf einer Sitzung des Ältestenrates bekannt, wird diese Sitzung des Ältestenrates unterbrochen. Es erfolgt eine neue Ladung. Die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Ältestenrates wird vom entsprechenden Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitgliedes eingenommen.
  - 5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist über das Büro der Stadtverordnetenversammlung postalischer Empfänger der Auskünfte und sonstiger Mitteilungen des BStU.
  - 6) Unverzüglich nach Eingang der Auskünfte hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Einberufung des Ältestenrates zu veranlassen. Die Auskünfte des BStU sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ungeöffnet und unter Verschluss aufzubewahren.
  - 7) In der auf Veranlassung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einberufenen Sitzung des Ältestenrates werden die Auskünfte des BStU nach der alphabetischen Reihenfolge der Stadtverordneten vom Vorsitzenden separat geöffnet und wie folgt mit ihnen verfahren:
    - a) Der Vorsitzende nennt den Namen des jeweiligen Stadtverordneten, für den die Auskunft erteilt ist und verliest den Inhalt der Auskunft. Jedes Mitglied des Ältestenrates erhält das Recht, die Auskunft einzusehen.
    - b) Bei Negativauskunft wird die betreffende Auskunft der/m jeweiligen Stadtverordneten vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zugesandt. Kopien werden nicht

gefertigt. Vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden die Namen der Stadtverordneten in einem Vermerk aufgenommen.

c) Bei Positivauskünften folgt folgendes Verfahren:

aa) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sendet dem betreffenden Stadtverordneten eine Kopie der Positivauskunft mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 6 Monaten und dem Hinweis auf das Akteneinsichtsrecht gem. § 16 StUG zu.

bb) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beantragt unverzüglich bei dem BStU gem. § 19 Abs. 2 StUG Einsicht in die den belasteten Stadtverordneten betreffenden Unterlagen für die Mitglieder des Ältestenrates als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung.

cc) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt unverzüglich nach Bekanntwerden des Akteneinsichtstermins diesen den Mitgliedern des Ältestenrates bekannt und veranlasst die Einberufung des Ältestenrates zu einem zeitlich der Akteneinsicht folgenden Anhörungstermin, der jedoch nicht vor Ablauf der dem belasteten Stadtverordneten gesetzten Stellungnahmefrist stattfinden darf. Zu diesem Termin ist der betroffene Stadtverordnete vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich einzuladen. In diesem Termin ist dem betroffenen Stadtverordneten Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf den Inhalt der Auskunft und der ihm im Termin zu eröffnenden weiteren Erkenntnisse, die der Ältestenrat auf Grund der Akteneinsicht gewonnen hat, zu geben. Die Stellungnahmemöglichkeit erhält der Stadtverordnete auch dann, wenn er bereits schriftlich Stellung genommen hat. Über das Ergebnis des Anhörungstermins ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein schriftlicher Vermerk zu fertigen. Der Vermerk hat die vom Ältestenrat getroffenen tatsächlichen Feststellungen über die Art und Weise sowie den Umfang der Zusammenarbeit des betroffenen Stadtverordneten mit der Staatssicherheit der DDR zu enthalten, ohne diese zu bewerten. In dem Vermerk ist zudem die Stellungnahme des betroffenen Stadtverordneten zu den Feststellungen des Ältestenrates aufzunehmen.

8) Sind die Prüfungen durch den Ältestenrat abgeschlossen, ist auch dies durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu vermerken.

9) Jeder Prüfungsvermerk über belastete Stadtverordnete und der Abschlussvermerk des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sind allen Stadtverordneten zur Stellungnahme zuzuleiten und den Fraktionen Gelegenheit zur internen Auseinandersetzung zu geben.

10) Nachdem alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung bis zu sechs Wochen Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit den Prüfvermerken des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung hatten, veranlasst der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Bekanntgabe des Ergebnisses der Überprüfung der Stadtverordneten der Stadt Ludwigsfelde auf eine hauptamtliche oder eine inoffizielle Mitarbeit bei dem Staatssicherheitsdienst der DDR“ in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil).

11) Der Vorsitzende erstattet im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

a) Er verliest in alphabetischer Reihenfolge die Namen der überprüften Stadtverordneten.

b) Im Anschluss an die jeweilige Namensnennung stellt er fest, ob die überprüfte Person ihr Mandat noch ausübt.

aa) Stellt der Vorsitzende fest, dass die überprüfte Person ihr Mandat zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr ausübt, fährt er mit der Nennung des nächstfolgenden Stadtverordneten fort.

Das Prüfungsergebnis für Personen, die nicht mehr Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, wird nicht (auch nicht bei zu erteilendem Negativattest) bekannt gegeben.

- bb) Stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Nennung des Namens der überprüften Person fest, dass diese Person Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, gibt er das Prüfungsergebnis in folgender Weise öffentlich bekannt:
- bei negativem Prüfungsergebnis, „dass eine Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR nicht festgestellt werden konnte“.
  - bei positivem Prüfergebnis, „dass hinsichtlich einer Zusammenarbeit des betreffenden Stadtverordneten mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR Feststellungen getroffen worden sind“. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung verliest sodann den Überprüfungsvermerk, einschließlich der Stellungnahme des betroffenen Stadtverordneten und gibt bekannt, dass im Anschluss an die Bekanntgabe des Überprüfungsergebnisses jedem Stadtverordneten Gelegenheit eingeräumt wird, eine Stellungnahme abzugeben.

Im Anschluss an den Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhält jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit, sich zu dem Bericht und zum Prüfungsverfahren zu äußern. Danach wird der Tagesordnungspunkt „Bekanntgabe des Ergebnisses der Überprüfung der Stadtverordneten der Stadt Ludwigsfelde auf eine hauptamtliche oder eine inoffizielle Mitarbeit bei dem Staatssicherheitsdienst der DDR“ vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung geschlossen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 10.07.2012**

##### **1. Beschluss Nr. 1.408.45/414.12**

###### **Vergabe von Bauleistungen:**

###### **Sanierung und Umbau der Gottlieb-Daimler-Oberschule Ludwigsfelde - Los 5**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen - Los 5 Fassadenarbeiten - für die Sanierung und den Umbau der Gottlieb-Daimler-Oberschule Ludwigsfelde an die Firma Nowothnick-Hollnack, Bau&Sanierung, Pfortenstraße 2, 03130 Spremberg, zu vergeben.

##### **2. Beschluss Nr. 1.412.45/415.12**

###### **Vergabe von Bauleistungen:**

###### **Umbau und energetische Sanierung Kulturhaus Ludwigsfelde - Los 23 - Zimmererarbeiten Unterdecke Saal**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen - Zimmererarbeiten an der Unterdecke im Saal - für den Umbau und die energetische Sanierung des Kulturhauses Ludwigsfelde an die Firma Klenk Holz AG, Werk Baruth, An der Birkenpühlheide 1, 15837 Baruth/Mark, zu vergeben.

**3. Beschluss Nr. 1.413.45/416.12****Vergabe von Bauleistungen:****Umbau und energetische Sanierung Kulturhaus Ludwigsfelde  
- Nachtrag zu Los 3 - Bauhauptleistungen**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Nachtragsleistungen zum Los 3 - Bauhauptleistungen - für den Umbau und die energetische Sanierung des Kulturhauses Ludwigsfelde an die Firma Bau Ring Jüterbog GmbH, Herzberger Straße 47, 14913 Jüterbog, zu vergeben.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Am 15.08.2012 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44, die Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch statt.

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.409 - Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnen an der alten B 101" der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Löwenbruch
    - Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsprotokoll)
    - Satzungsbeschluss
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.410 - Geräuschkontingentierung für die Stadt Ludwigsfelde
    - Selbstbindungsbeschluss
- 3.0. Beratung zur Schaffung einer Eintragungsstelle für das Volksbegehren „Nachtflugverbot“ im Ortsteil Gröben und die personelle Absicherung
- 4.0. Informationen des Ortsvorstehers

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 84 Abs. 3 und 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), geändert durch Gesetz vom 01.02.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 10]) wird als Wahltag für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf der

**11. November 2012**

bestimmt.

Ludwigsfelde, 06.08.2012

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung  
zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf am 11. November 2012**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**1.0.0. Wahltermin und Wahlzeit**

Die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde findet am

**Sonntag, dem 11. November 2012  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

**2.0.0. Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerzendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

**3.0.0. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates**

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **vier** Personen nicht übersteigen.

**4.0.0. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

**4.1.0.** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

**4.2.0.** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden und müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 04. Oktober 2012, 12.00 Uhr**

bei der **Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde**, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, **schriftlich** eingereicht werden.

**5.0.0. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Ludwigsfelde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. Oktober 2012, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

**6.0.0. Inhalt der Wahlvorschläge**

**6.1.0.** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

**6.2.0.** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**6.3.0.** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### **6.4.0. Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### **7.0.0. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

**7.1.0.** Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 86 i.V.m. § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 7.2.0. Zur Wählbarkeit

### 7.2.1. Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 11.11.2012 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2. Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die

- am 11.11.2012 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

**7.3.0.** Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8.0.0. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

**8.1.0. Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

**8.2.0.** Wenn die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

**8.3.0. Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).



- 8.4.0. Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5.0.** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6.0. Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7.0.** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

#### **9.0.0. Unterstützungsunterschriften**

Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

#### **10.0.0. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. Oktober 2012, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### **11.0.0. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl (12.10.2012) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **12.0.0. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ludwigsfelde, 06.08.2012

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
**Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**